



Verfahren vor dem Schiedsgericht des Waren-Vereins

1. Wie muss ein Vertrag aussehen, in dem das Schiedsgericht gültig vereinbart ist?

Um das Schiedsgericht des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. anzurufen, müssen Sie eine entsprechende Vereinbarung geschlossen haben.

Wenn Sie in Ihrem Vertrag die Waren-Vereins-Bedingungen (WVB) vereinbaren, dann haben Sie das Schiedsgericht (und die Verfahrensordnung für Sachverständige) gleich mitvereinbart. Allerdings ist es ratsam, zusätzlich einen Hinweis auf das Schiedsgericht und die Verfahrensordnung für Sachverständige in dem Vertrag aufzunehmen. Das könnte wie folgt aussehen:

- Dieser Vertrag wurde zu den Geschäftsbedingungen des Waren-Vereins der Hamburger Börse e.V. abgeschlossen, dessen Schiedsgericht und Sachverständige zur endgültigen Entscheidung aller Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte, zuständig sind.
- The following contract has been concluded in accordance with the rules and conditions of the Waren-Verein der Hamburger Börse e.V., whose Arbitral Tribunal and experts shall be competent for final settlement of all and any dispute arising in connection with the present contract or with respect to its validity to the exclusion of the ordinary courts of law.

Die Schiedsvereinbarung kann Teil Ihres Vertrages sein. Sie kann aber auch getrennt von diesem geschlossen werden. In letzterem Fall ist es wichtig, dass Sie sagen, für welchen Vertrag die Schiedsvereinbarung gelten soll.

Auch wenn es noch andere Möglichkeiten gibt, eine Schiedsvereinbarung zu schließen: **Der sicherste Weg, eine (wirksame) Schiedsvereinbarung zu schließen, ist, dass beide Parteien diese unterschreiben. Entsprechendes gilt, wenn die Schiedsvereinbarung Teil Ihres Vertrages ist.**

Übrigens: Sie müssen nicht Mitglied des Waren-Vereins sein, um das Schiedsgericht des Waren-Vereins zu vereinbaren.

2. Wie leite ich ein Schiedsverfahren ein?

Wenn Sie eine Streitigkeit nicht mehr alleine lösen können und sich daher entschieden haben, dem Schiedsgericht die Streitigkeit zur Entscheidung vorzulegen, dann beachten Sie bitte die nachfolgenden Hinweise:

3. Suchen Sie sich einen Schiedsrichter

Sie müssen sich zunächst einen Schiedsrichter aussuchen. Wer genau Schiedsrichter sein kann, dazu finden Sie Näheres in § 4 (2) der Schiedsgerichtsordnung.

- Danach dürfen Schiedsrichter nur „Inhaber, Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, persönlich haftende Gesellschafter, Prokuristen oder leitende Angestellte von Firmen sein, deren Geschäftsgegenstand der Handel mit Waren oder die Vermittlung oder der Abschluss von Warenverträgen ist“. Die Firma soll zudem in ein deutsches Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sein.



Nur zur Klarstellung: Auch wenn Sie sich den Schiedsrichter aussuchen, so vertritt der Schiedsrichter nicht Ihre Interessen. Er muss trotz allem unparteilich und unabhängig sein.

Nun müssen Sie der anderen Partei mitteilen, wer „Ihr“ Schiedsrichter ist und sie auffordern, sich auch einen Schiedsrichter auszusuchen. Hierzu setzen Sie ihr eine Frist von mindestens sieben Geschäftstagen.

- Natürlich muss auch der Schiedsrichter der anderen Partei die in § 4 (2) der Schiedsgerichtsordnung genannten Voraussetzungen erfüllen. Sicherheitshalber können Sie die andere Partei hierauf hinweisen.

Für den Fall, dass die andere Partei nicht innerhalb der Frist reagiert, können Sie bei der Geschäftsstelle des Waren-Vereins beantragen, dass für die andere Partei ein Schiedsrichter ernannt werden soll.

- Bitte fügen Sie dem Antrag eine Kopie Ihres Schreibens bei, mit dem Sie der anderen Partei mitgeteilt haben, wer Ihr Schiedsrichter ist und sie aufgefordert haben, einen „eigenen“ Schiedsrichter zu benennen. Bitte vergessen Sie nicht, Belege dafür, dass die andere Partei Ihr Schreiben auch bekommen hat, beizulegen.
- Bitte fügen Sie dem Antrag auch eine Kopie des Vertrages bei, der Ihrer Streitigkeit zu Grunde liegt, und für den Sie eine Schiedsrichterernennung beantragen. Und vergessen Sie bitte nicht, Belege dafür, dass die andere Partei Ihr Schreiben auch bekommen hat, beizulegen.

4. Stellen Sie Ihren Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts

Wenn Sie und die andere Partei die Schiedsrichter benannt haben, können Sie bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts Ihren Antrag auf schiedsgerichtliche Entscheidung durch Einreichung der Klageschrift stellen.

Was Sie hierfür brauchen, ergibt sich im Einzelnen aus § 18 der Schiedsgerichtsordnung

- „1. Die Bezeichnung der Parteien und der von den Parteien oder für die Parteien benannten Schiedsrichter.
2. Eine Darstellung des Streitverhältnisses und einen bestimmten Antrag.
3. Einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung.“

Die Punkte 1 und 3 verstehen sich von selbst. Bei Punkt 2 geht es darum, dem Schiedsgericht mitzuteilen, was Sie von der anderen Partei wollen und warum Sie das wollen.

- Stellen Sie einen bestimmten Antrag. Hierzu sagen Sie dem Schiedsgericht genau, wozu es die andere Partei verurteilen soll. Sie wollen z.B. von der anderen Partei EUR 50.000 haben. Dann beantragen Sie, dass das Schiedsgericht die andere Partei verurteilt, EUR 50.000 an Sie zu zahlen.
- Sagen Sie dem Schiedsgericht, warum Sie meinen, dass es die andere Partei entsprechend Ihrem Antrag verurteilen soll. Schildern Sie hierzu ganz genau, was geschehen ist. Am besten machen Sie das in der zeitlichen Reihenfolge der Geschehnisse.
- Sie müssen Ihre Schilderung der Geschehnisse im Zweifel auch beweisen können. Hierzu sollten Sie dieser schon jetzt alle wichtigen Dokumente in Kopie beilegen, die Ihre Schilderung stützen.



- Natürlich können Sie dem Schiedsgericht auch noch sagen, warum Sie meinen, dass Sie im Recht sind und ihm die Ihrer Meinung nach streitentscheidenden Rechtsnormen nennen.
- Ihre Klageschrift samt Anlagen reichen Sie bitte in fünffacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle ein. Hilfreich ist es, wenn Sie Ihre Anlagen durchnummerieren (K1, K2, etc.; das „K“ steht für Sie als Kläger).

Noch eine kurze Anmerkung: Sie müssen sich vor dem Schiedsgericht nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, dann tragen Sie die Kosten hierfür unabhängig vom Ausgang des Verfahrens selbst.

5. Was kostet das Verfahren?

Die Geschäftsstelle wird Sie nach Eingang Ihrer Schiedsklage zunächst dazu auffordern, einen Kostenvorschuss zu leisten und zu dessen Zahlung eine Frist setzen. Wie hoch der Kostenvorschuss ist, richtet sich nach dem Streitwert. Wenn Sie wie in dem Beispiel oben von der anderen Partei EUR 25.000 haben wollen, dann beträgt der Kostenvorschuss EUR 1.800 (zzgl. USt.). Ist der Streitwert höher, ist auch der Kostenvorschuss höher – wie hoch genau, können Sie § 34 (1) der Schiedsgerichtsordnung entnehmen. Bis zur Zahlung des Kostenvorschusses bleibt Ihre Schiedsklage bei der Geschäftsstelle liegen.

Weiterer Ablauf eines Schiedsverfahrens

1. Weiterleitung Ihrer Klageschrift an die Schiedsbeklagte

Erst wenn Sie den Kostenvorschuss gezahlt haben, leitet die Geschäftsstelle Ihre Klageschrift an den Schiedsbeklagten weiter. Sie setzt dem Schiedsbeklagten eine Frist, innerhalb derer dieser sich zur Klageschrift äußern kann. Die Länge der Frist hängt vom Einzelfall ab. In der Regel wird sie 3 bis 4 Wochen betragen.

Der anderen Partei wird damit Gelegenheit gegeben, ihre Sicht der Dinge darzulegen.

Wenn Sie die andere Partei sind, werden Sie vermutlich mit dem in der Klageschrift gestellten Antrag des Schiedsklägers nicht einverstanden sein. Sie sollten daher entsprechend beantragen, dass der Antrag des Schiedsklägers abgewiesen wird.

Sagen Sie dann dem Schiedsgericht, warum Sie meinen, dass es Sie nicht entsprechend dem Antrag des Schiedsklägers verurteilen soll. Schildern Sie hierzu genau, was aus Ihrer Sicht geschehen ist. Arbeiten Sie hierbei insbesondere heraus, in welchen Punkten Ihre Sicht von der des Schiedsklägers abweicht. Am besten machen Sie das in der zeitlichen Reihenfolge der Geschehnisse.

Sie müssen Ihre Schilderung im Zweifel auch beweisen können. Hierzu sollten Sie dieser schon jetzt alle wichtigen Dokumente in Kopie beilegen, die Ihre Schilderung stützen.

Natürlich können Sie dem Schiedsgericht auch noch sagen, warum Sie meinen, dass der Schiedskläger nicht im Recht ist und Sie im Recht sind und ihm die Ihrer Meinung nach streitentscheidenden Rechtsgrundlagen nennen.

Ihre Antwort auf die Klageschrift reichen Sie bitte ebenfalls in fünffacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle ein. Hilfreich ist es, wenn Sie Ihre Anlagen durchnummerieren (B1, B2, etc.; das „B“ steht für Sie als Beklagter).



Auch hier noch einmal die Anmerkung: Sie müssen sich vor dem Schiedsgericht nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, dann tragen Sie die Kosten hierfür unabhängig vom Ausgang des Verfahrens selbst.

2. Schiedsrichter wählen einen Obmann

In der Zwischenzeit wählen die von den Parteien benannten Schiedsrichter einen Obmann. Mit dem Obmann ist das Schiedsgericht komplett.

Dem Schiedsgericht steht noch ein Syndikus des Waren-Vereins als Berater zur Seite. Grund hierfür ist, dass das Schiedsgericht zumindest überwiegend, wenn nicht ausschließlich aus Kaufleuten besteht. Der Syndikus berät das Schiedsgericht, soweit erforderlich, in allen rechtlichen Fragen.

3. Weiterer Schriftwechsel und mündliche Verhandlung

Ob Sie als Schiedskläger noch einmal schriftlich Gelegenheit bekommen, sich zu der Erwiderung des Schiedsbeklagten zu äußern und, sofern Sie der Schiedsbeklagte sind, dann noch einmal die Äußerungen des Schiedsklägers erwidern, entscheidet das Schiedsgericht. Sollte es einen weiteren Schriftwechsel nicht für erforderlich halten, wird es sogleich einen Termin für die mündliche Verhandlung festsetzen.

4. Das Schiedsgericht erlässt einen Schiedsspruch

Soweit sich die Parteien nicht in der mündlichen Verhandlung vergleichen, erlässt das Schiedsgericht einen Schiedsspruch. Durch den Schiedsspruch endet das Schiedsverfahren in der Regel.

5. Wie lange dauert ein Verfahren?

Wie lange es bis zur Beendigung des Schiedsverfahrens dauert, hängt vom Einzelfall ab. Das können im besten Fall nur 4 Monate sein, das können aber auch ein, zwei Jahre sein.

Nicht immer bedeutet der Schiedsspruch des Schiedsgerichts auch die endgültige Beilegung der Streitigkeit. Beim Waren-Verein gibt es mit dem sog. Oberschiedsgericht des Waren-Vereins noch eine weitere, dem Schiedsgericht übergeordnete Instanz. Das Oberschiedsgericht kann sich unter gewissen Voraussetzungen noch einmal mit der Streitigkeit befassen.

Verfahren vor dem Oberschiedsgericht des Waren-Vereins

Die Voraussetzungen, unter denen sich das Oberschiedsgericht noch einmal mit der Streitigkeit beschäftigen kann, sind in § 28 der Schiedsgerichtsordnung niedergelegt. Danach ist die Berufung zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 50.000 oder bei Ansprüchen auf Provision im Sinne von § 5 Abs. 2 WVB EUR 5.000 übersteigt. Das Schiedsgericht teilt den Parteien im Schiedsspruch mit, ob diese Voraussetzungen überhaupt vorliegen und die Berufung damit zulässig ist und für den Fall, dass sie zulässig ist, innerhalb welcher Frist sie einzulegen ist.

Beabsichtigt eine der Parteien gegen den Schiedsspruch Berufung einzulegen, dann muss Sie das der Geschäftsstelle des Oberschiedsgerichts innerhalb dieser Frist mitteilen. Die Mitteilung muss gemäß § 29 der Schiedsgerichtsordnung folgenden Inhalt haben:



- „1. Bezeichnung des Schiedsspruchs, gegen den die Berufung gerichtet ist,
2. die Erklärung, dass gegen diesen Schiedsspruch Berufung eingelegt wird,
3. die Benennung des von dem Berufungskläger gemäß §§ 4, 5 ernannten Oberschiedsrichters.“

Die Punkte 1 und 2 verstehen sich von selbst. Bei Punkt 3 müssen Sie sich wie auch schon im Verfahren vor dem Schiedsgericht einen (Ober)Schiedsrichter aussuchen. Als Oberschiedsrichter kommt wieder derselbe Personenkreis in Frage, wie beim Verfahren vor dem Schiedsgericht. Insoweit verweisen wir auf die oben gemachten Ausführungen. Anders als bei dem Verfahren vor dem Schiedsgericht müssen Sie aber dieses Mal nur der Geschäftsstelle des Oberschiedsgerichts mitteilen, wer Ihr Oberschiedsrichter sein soll. Sie müssen nicht mehr selbst an die andere Partei herantreten und dieser mitteilen, wer Ihr Oberschiedsrichter ist und sie auffordern, sich auch einen Oberschiedsrichter auszusuchen.

Sie müssen der Geschäftsstelle zunächst nur eine Mitteilung mit dem oben genannten Inhalt machen, Sie müssen noch nicht begründen, warum Sie meinen, dass der Schiedsspruch des Schiedsgerichts nicht richtig ist.

1. Anforderung des Kostenvorschusses

Die Geschäftsstelle wird Sie auffordern, einen Kostenvorschuss zu leisten und zu dessen Zahlung eine Frist setzen. Gleichzeitig wird sie Sie auch auffordern, den Betrag, zu dessen Zahlung an die andere Partei Sie durch das Schiedsgericht verurteilt worden sind, bei ihr zu hinterlegen und zu dessen Hinterlegung ebenfalls eine Frist setzen.

Diese Frist sollten Sie unbedingt einhalten. Tun Sie das nicht, gilt die Berufung nämlich als zurückgenommen.

2. Geschäftsstelle fordert andere Partei auf, Oberschiedsrichter zu benennen

Nach Eingang der Zahlung teilt die Geschäftsstelle der anderen Partei mit, dass gegen den Schiedsspruch des Schiedsgerichts Berufung eingelegt wurde und fordert diese auf, innerhalb einer bestimmten Frist einen Oberschiedsrichter zu benennen. Als Oberschiedsrichter kommt - wie schon erwähnt - wieder derselbe Personenkreis in Frage wie beim Verfahren vor dem Schiedsgericht. Insoweit verweisen wir auf die oben gemachten Ausführungen.

Für den Fall, dass die andere Partei nicht innerhalb der Frist reagiert, kümmert sich dieses Mal die Geschäftsstelle um die Ernennung eines Oberschiedsrichters für diese.

3. Begründen Sie Ihre Berufung

Nach Ablauf der Frist zur Zahlung des Kostenvorschusses und des zu hinterlegenden Betrages haben Sie (noch) 2 Wochen Zeit, Ihre Berufung zu begründen.

Stellen Sie einen bestimmten Antrag. Da Sie mit dem Schiedsspruch des Schiedsgerichts nicht einverstanden sind, sollten Sie beantragen diesen aufzuheben und ihren Antrag aus dem Verfahren vor dem Schiedsgericht erneut stellen.

Bitte denken Sie bei Abfassung Ihrer Berufungsbegründung daran, dass sich das Oberschiedsgericht aus anderen Schiedsrichtern zusammensetzt als das Schiedsgericht und dass die Oberschiedsrichter Ihre Streitigkeit (noch) nicht kennen. Insofern müssen Sie grundsätzlich so verfahren wie oben geschildert – auch wenn das für Sie bedeutet, ihre Darstellung des Streitverhältnisses noch einmal wiederholen zu müssen. Natürlich sollten



Sie hierbei zusätzlich noch die Punkte herausarbeiten, in denen Sie in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht anderer Meinung sind als das Schiedsgericht.

4. Oberschiedsrichter wählen einen Obmann

Sobald die Oberschiedsrichter benannt sind, wählen diese einen Obmann. Mit dem Obmann ist das Oberschiedsgericht komplett.

Dem Oberschiedsgericht steht wie dem Schiedsgericht noch ein Syndikus des Waren-Vereins als Berater zur Seite. Es ist aber ein anderer Syndikus als der Syndikus, der das Schiedsgericht beraten hat.

5. Weiterleitung der Berufungsbegründung an die Schiedsbeklagte

Die Geschäftsstelle leitet die Berufungsbegründung an die andere Partei weiter. Sie setzt ihr eine Frist innerhalb derer diese sich zu der Berufungsbegründung äußern kann. Die Länge der Frist hängt vom Einzelfall ab. Sie wird in der Regel 3 bis 4 Wochen betragen.

Der anderen Partei wird damit Gelegenheit gegeben, ihre Sicht der Dinge darzulegen. Insofern muss diese grundsätzlich so verfahren wie oben geschildert.

Wenn Sie die andere Partei sind, werden Sie vermutlich mit dem in der Berufungsschrift gestellten Antrag des Berufungsklägers nicht einverstanden sein. Sie sollten daher entsprechend beantragen, dass der Antrag des Berufungsklägers abgewiesen wird.

Der anderen Partei wird damit Gelegenheit gegeben, Ihre Sicht der Dinge darzulegen. Auch als andere Partei sollten Sie daran denken, dass sich das Oberschiedsgericht aus anderen Schiedsrichtern zusammensetzt als das Schiedsgericht und dass die Oberschiedsrichter Ihre Streitigkeit (noch) nicht kennen. Insofern müssen Sie grundsätzlich so verfahren wie oben geschildert. Natürlich sollten Sie hierbei zusätzlich noch die Punkte herausarbeiten, in denen Sie in tatsächlicher und/oder rechtlicher Hinsicht der Meinung des Schiedsgerichts sind.

6. Weiterer Schriftwechsel und mündliche Verhandlung

Ob Sie als Berufungskläger noch einmal schriftlich Gelegenheit bekommen sich zu der Erwiderung des Berufungsbeklagten zu äußern und, sofern Sie der Berufungsbeklagte sind, Sie noch einmal die Äußerungen des Schiedsklägers erwidern, entscheidet das Oberschiedsgericht.

Sollte es einen weiteren Schriftwechsel nicht für erforderlich halten, wird es sogleich einen Termin für die mündliche Verhandlung festsetzen.

Der Vollständigkeit halber sei auch an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass Sie sich auch vor dem Oberschiedsgericht nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen müssen. Sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, dann tragen Sie die Kosten hierfür unabhängig vom Ausgang des Verfahrens.

7. Das Oberschiedsgericht erlässt einen Schiedsspruch

Soweit die Parteien sich nicht doch noch einigen, erlässt das Oberschiedsgericht in der Regel nach Abschluss der mündlichen Verhandlung einen Schiedsspruch.